

FAQ „Bezahlkarte für Asylbewerber“

1. Wann ging die Bezahlkarte für Asylbewerber im Landkreis Greiz an den Start?

Das Pilotprojekt „Bezahlkarte für Asylbewerber“ startete am 01.12.2023. Der Landkreis als Karteninhaber stellt seitdem allen Asylsuchenden die Karten kostenfrei zur Nutzung zur Verfügung.

2. Welche Personengruppen werden mit den Bezahlkarten ausgestattet?

Die ersten Bezahlkarten sind zum 01.12.2023 an rund 30 sogenannte Folgeantragsteller ausgegeben worden, anschließend in einem zweiten Schritt an Asylbewerber mit Duldung. Mittlerweile sind die Bezahlkarten an alle volljährigen Asylsuchenden ausgegeben, unabhängig von ihrem Status. Stand heute sind annähernd 100% der derzeit 740 Asylsuchenden des Landkreises Greiz mit der Bezahlkarte ausgestattet.

In Familien erhalten Mütter und Väter jeweils eine eigene Bezahlkarte. Die Asylbewerberleistungen der Kinder werden auf der Karte der Mütter gutgeschrieben.

Hinweis: Sobald Asylbewerber den Landkreis verlassen, wird das vom Land Thüringen festgelegte Kontingent beim nächsten Transfer des Thüringer Landesverwaltungsamtes umgehend wieder aufgefüllt. Insoweit zeichnet sich die Zahl der im Landkreis lebenden Asylsuchenden durch eine gewisse Dynamik aus. Aus diesem Grund ist eine 100%-ige Ausstattung der Personen mit Bezahlkarten nie zu erreichen, da sich der Personenkreis der Asylsuchenden stetig verändert und immer wieder neu ankommende Personen mit Karten ausgestattet werden müssen.

3. Ist die Nutzung freiwillig oder verpflichtend für den Nutzerkreis?

Die Bezahlkarte ist verpflichtend.

4. Wie werden die Asylsuchenden auf die Nutzung der Bezahlkarten vorbereitet?

Die Asylsuchenden werden in individuellen Beratungsgesprächen von Mitarbeitern des Landratsamtes über den Einsatz der Bezahlkarten eingehend informiert, unterstützt von Dolmetschern und Informationsblättern in ihrer Muttersprache.

5. Was ist es für eine Geldkarte? Wer ist der Anbieter?

Die Bezahlkarte für Asylbewerber ist eine personalisierte Prepaid-Mastercard. Die Bezahlkarten werden dem Landkreis vom Kartenanbieter givve aus München bereitgestellt.

6. Welche Angaben sind auf der Karte vermerkt?

Auf der Karte sind der Name des Nutzers vermerkt, außerdem seine persönliche AZR-Nummer (Ausländerzentralregister). Herkunftsland und Geburtsdatum sind zusätzlich auf dem Chip gespeichert.

7. Wo können die Karten eingesetzt werden?

Eingesetzt werden können die Karten im gesamten Landkreis Greiz überall dort, wo im Einzelhandel und Gewerbe Kartenzahlung mit Mastercard akzeptiert wird. Die Nutzung ist jedoch regional begrenzt, das heißt an die Postleitzahlen des Landkreises Greiz gebunden.

8. Was kann die Karte und was nicht?

Mit der Bezahlkarte können Nutzer ihren Lebensunterhalt bestreiten, also ihren täglichen Bedarf an Nahrungsmitteln, Kleidung usw. decken. Dabei gibt es keinen Ausschluss bestimmter Waren- oder Produktgruppen.

Die Karten haben allerdings keine Bargeldfunktion. Auch Barauszahlungen bei der Rückgabe gekaufter Produkte sind nicht möglich. Außerdem sind weder Überweisungen ins In- oder Ausland noch Überziehungen möglich. Die Kartenguthaben sind auf 5.000 Euro gedeckelt.

9. Wieso hat man den Einsatz der Karten regional begrenzt?

Mit der Bezahlkarte garantiert der Landkreis gesetzeskonform die Wahrung des existenzsichernden Lebens für die Asylbewerber. Mit der räumlichen Begrenzung werden Bewegungen der Leistungsbezieher über den Landkreis hinaus eingedämmt, die ihnen laut Gesetz in den ersten drei Monaten ihres Asylbewerberleistungsverfahrens ohnehin nicht gestattet sind. Die regional begrenzte Nutzung ausschließlich innerhalb des Landkreises erleichtert der Kreisbehörde die Durchführung ordnungsgemäßer Asylverfahren und sichert außerdem ab, dass die vom Landkreis ausgereichten Asylbewerberleistungen wiederum im Landkreis ausgegeben werden.

10. Wieso sind Bargeldabhebungen und Überweisungen nicht möglich?

Das den Asylsuchenden zustehende Geld ist für deren Lebensunterhalt in Deutschland vorgesehen und nicht z.B. zur Tilgung von Krediten in Drittstaaten. Die Asylbewerberleistungen sind also zum Lebensunterhalt vor Ort gedacht und nicht zur Steigerung des Lebensniveaus von Menschen in den Herkunftsländern. Dafür wäre das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung zuständig.

11. Wie werden die Karten aufgeladen?

Die Bezahlkarten werden ausschließlich unter persönlicher Anwesenheit der Kartennutzer in der Kreisverwaltung vom Karteninhaber, dem Landratsamt Greiz, monatlich aufgeladen. Die Mitarbeiter des Landratsamtes können die Karten auch entladen oder sperren, sobald bei ihrer Verwendung Unregelmäßigkeiten auftreten sollten (etwa bei auffällig unregelmäßiger Nutzungsfrequenz). Auf das persönliche Erscheinen am Auszahlungstag wird auch deswegen Wert gelegt, um die Weitergabe der Karte und der PIN an Dritte zu verhindern.

12. Wieviel Geld bekommen Asylsuchende auf die Karte gebucht?

Mit der Bezahlkarte garantiert der Landkreis Greiz gesetzeskonform die Bereitstellung zustehender Asylbewerberleistungen an leistungsberechtigte Asylbewerber in Form unbarer Leistungen zur Deckung des notwendigen Bedarfs.

Am Beispiel: Einem Erwachsenen stehen laut Asylbewerberleistungsgesetz insgesamt 460 € zu, davon werden 360 € auf die Bezahlkarte gutgeschrieben und 100 € als Taschengeld in bar ausgehändigt. Kinder bis sechs Jahre haben Anspruch auf insgesamt 312 €, wovon 262 € auf die Bezahlkarte (i.d.R. die der Mutter) gebucht und 50 € (i.d.R. der Mutter) als Taschengeld ausgereicht werden.

13. Wie hoch ist das Taschengeld, das Asylbewerbern monatlich pro Person bar ausgezahlt wird?

Das Bundesverwaltungsgericht hat die Auszahlung eines Taschengeldes geurteilt, dieses wird ihnen zur Deckung des persönlichen Bedarfs in bar ausgezahlt. Bis eine bundeseinheitliche Lösung vorliegt, können die zuständigen Kommunen in Thüringen die Auszahlungshöhe des Barbetrages selbst festlegen.

Für den Landkreis Greiz gelten folgende Festlegungen: Das Taschengeld für Erwachsene beträgt monatlich 100 Euro. Der Barbetrag für Kinder monatlich 50 Euro. Das Taschengeld der Kinder und Jugendlichen erhält i. d. R. die Mutter.

14. Werden die Leistungen für Unterkunft/Essen vom Kartenguthaben abgezogen, wenn die Person in einer Gemeinschaftsunterkunft lebt?

Nein, es gibt keine Kürzungen bei einem Aufenthalt in einer Gemeinschaftsunterkunft. Die Kosten der Unterkunft gibt es zzgl. den Regelleistungen, denn Asylbewerber müssen sich auch in einer Gemeinschaftsunterkunft selbst versorgen.

15. Wie reagieren die Asylbewerber auf das verpflichtende Angebot der Bezahlkarte?

Die Asylsuchenden akzeptieren die geltenden Nutzungsbedingungen bereits bei der Kartenausgabe. Zu Anfang des Pilotprojektes im Dezember 2023 waren einige wenige von ihnen noch vom räumlich beschränkten Einsatz der Mastercard irritiert, da sie außerhalb des Landkreises einkaufen wollten. Mittlerweile hat sich jedoch herumgesprochen, was mit der Karte möglich ist und was nicht. Der Großteil der Asylsuchenden findet die Karte praktisch, sicher und zeitgemäß.

16. Haben Asylbewerber den Landkreis wegen der Bezahlkarte verlassen? Wieviele waren es und wohin sind sie abgereist?

Bisher haben 31 Asylbewerber die Bezahlkarte nicht angenommen und haben den Landkreis verlassen (darunter Personen aus Ex-Jugoslawien, Irak, Nord-Mazedonien, Somalia, Syrien und Libyen).

Hinweis: Zu den Ausreisemotiven und –zielen lassen sich keine verlässlichen Aussagen treffen, da die Asylsuchenden dazu gegenüber den Mitarbeitern im Landratsamt im Vorfeld keine Ankündigungen machen oder sich begründen. Ob sie in ihre Heimatländer ausreisen, ist also nicht bekannt und kann demzufolge nicht bestätigt werden.

17. Wie fällt das Fazit der Geschäfte aus?

Von Lebensmittelgeschäften und Gewerbetreibenden gibt es v.a. positive Rückmeldungen. Sie bestätigten auf Nachfrage einen störungsfreien Ablauf.

18. Welche Erfahrungen hat die Verwaltung mit dem Einsatz der Bezahlkarten bisher gemacht?

Durch die Umstellung von Barauszahlung auf die Bezahlkarten konnten die Verwaltungskosten bereits deutlich minimiert werden. An Auszahlungstagen muss die Kreisbehörde nun nicht mehr so viel Bargeld unter Polizeischutz vorhalten – was auch die Sicherheit für Mitarbeiter und Asylbewerber erhöht. Auch ist viel weniger Personal für die Buchungen am Auszahlungstag notwendig. Das persönliche Erscheinen der Asylsuchenden zum regulären monatlichen Auszahlungstag gewährleistet zudem ein erhebliches Maß an Kontrolle über den Personenkreis, der sich im Landkreis Greiz aufhält.

19. Können sich die Asylsuchenden an einen anderen Landkreis/eine andere kreisfreie Stadt wenden, um dort ihre Asylbewerberleistungen in bar ausgehändigt zu bekommen?

Nein, die Asylbewerber können nicht in anderen Landkreisen oder kreisfreien Städten ihre Asylbewerberleistungen in bar abholen. Da sie entweder in der Erstaufnahme oder bei Ankunft im Landkreis Greiz erkennungsdienstlich behandelt werden, d.h. Fingerabdruck und/oder biometrisches Foto werden gespeichert, sind nicht nur ihre persönlichen Daten registriert. Im Ausländerzentralregister (AZR) ist zusätzlich ihre Zuordnung zum Landkreis Greiz eindeutig festgehalten. Bei Einreise in eine andere Gebietskörperschaft hat diese Zugriff auf das AZR und wird die Leistungen nicht ausreichen, da die Asylsuchenden dem Landkreis Greiz zugeordnet bleiben.

20. Was kostet den Landkreis die Umsetzung des Projektes?

Ohne konkrete Auskünfte zu den vertraglichen Bestandteilen zu geben, entstehen dem Landkreis Greiz rund 15.000 Euro Kosten pro Jahr. Darin sind enthalten die Anschaffung der Karten, die monatlichen Aufladegebühren sowie ein dauerhafter technischer Service.

21. Was geschieht mit der Greizer Bezahlkarte im Falle einer bundesweit einheitlichen Variante?

Die Bezahlkarte kann hinsichtlich ihrer Nutzungsbedingungen jederzeit problemlos angepasst werden.